



Pferde- und Hundehaltung – auch ein Fall für die Gerichte? (1/2)

- **Gesetze und Verordnungen**
- **Anforderungen an die Pferdehaltung**
- **Anforderungen an die Hundehaltung**
- **Ein Fall aus der Gerichtspraxis**

Eine Bäuerin wird wegen schlechter Tierhaltung verurteilt: ein toter Ziegenbock im Stall führte zu einem Verfahren vor dem Aargauer Obergericht. Letzten November wurde darüber ausführlich in den Medien berichtet. Die Tierhaltung ist also auch ein Thema für die Gerichte. Und wie sieht es bei der Pferde- und Hundehaltung aus – gibt es hier auch Gerichtsfälle?

In der Schweiz gibt es über 500'000 registrierte Hunde und mehr als 100'000 Equiden, sprich Pferde, Ponys, Kleinpferde, Maultiere und Maulesel. Zahlreiche Tierhalterinnen und Tierhalter umsorgen ihre Schützlinge mit grossem Engagement. Trotzdem gibt es immer wieder Fälle, in denen Hunde wie auch Pferde tierschutzwidrig gehalten werden. Im Jahr 2015 kam es in 1716 Fällen zu einer Verurteilung wegen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz, u.a. wegen tierschutzwidriger Haltung. In diesen Fällen wurden die absoluten Minimalanforderungen an die Tierhaltung gemäss Tierschutzgesetz nicht eingehalten. Allein 370 Fälle davon waren fahrlässige Widerhandlungen, also nicht vorsätzlich. Es stellen sich zahlreiche wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Tierrecht. In unseren Seminaren und unserem Lehrgang bieten wir deshalb für Tierprofis vertiefte Aus- und Weiterbildungen an.

Gesetze und Verordnungen

Grundsätzliches zum Thema Tierhaltung ist auf eidgenössischer Ebene im Tierschutzgesetz (TschG) geregelt. Gestützt auf dieses Gesetz hat der Bundesrat eine Tierschutzverordnung (TschV) erlassen, die die Tierhaltung weiter spezifiziert und u.a. festlegt, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und die Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Es müssen geeignete Unterkünfte geboten werden und die Fütterung und Pflege müssen angemessen sein. Neben allgemeinen Haltungsvorschriften gibt es in der Tierschutzverordnung auch eine Auflistung verbotener Handlungen, im Allgemeinen wie auch im Speziellen, u.a. für Pferde und Hunde. Die verbotenen Handlungen werden im nächsten Beitrag Tier und Recht behandelt.

Anforderungen an die Pferdehaltung

Die Pferdehaltung ist anspruchsvoll und es gibt deshalb auch viele allgemeine tierschutzrechtliche Minimalanforderungen zu berücksichtigen. Folgende Aufzählung ist nur eine Auswahl: Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden (Ausnahme: z.B. bei der Fütterung oder Pflege), Liegeplätze sind ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu zu versehen. Pferde brauchen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd. Jungpferde sind in Gruppen zu halten. Werden adulte Pferde in Gruppen gehalten, müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Den Pferden muss ausreichend Raufutter zur Verfügung stehen und die Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird. Pferden ist ausreichend Bewegung zu

gewähren. Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune und Gehege ist nicht erlaubt. Die Grösse des Stalles muss den Mindestanforderungen des Tierschutzrechtes entsprechen. Anhand des Stockmasses und der Haltungsform legt die Tierschutzverordnung Mindestmasse fest.

Ein Blick in die Entscheide der Gerichte zeigt, dass bei Widerhandlungen gegen Tierschutzvorschriften im Bereich der Pferdehaltung häufig Pferdeboxen wegen Höhe oder Breite oder mangelnder Lichtstärke den Mindestanforderungen nicht entsprechen, das Pferd im Stall angebunden war und die Auslaufläche für die Gruppe zu klein oder die Beschaffenheit ungenügend war.

Anforderungen an die Hundehaltung

Auch in der Hundehaltung gibt es tierschutzrechtliche Anforderungen, die im Sinne von Minimalanforderungen zu verstehen sind. Folgende Aufzählung ist nur eine Auswahl: Hunde brauchen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und es ist ihnen soweit möglich, Kontakt mit anderen Hunden zu gewähren. Welpen dürfen frühestens mit 56 Tagen von ihrer Mutter oder Amme getrennt werden und müssen grundsätzlich täglich ausgeführt werden. Eine Haltung auf perforierten Böden ist nicht erlaubt. Bei Boxen- und Zwingerhaltung müssen die Gehege ebenfalls den Minimalanforderungen der Tierschutzverordnung entsprechen.

Aus einer Statistik des Bundesamtes für Veterinärwesen für gemeldete Strafverfahren im 2015 ergibt sich, dass vor allem die Unterbringung der Hunde tierschutzwidrig war. So waren insbesondere die Platz- oder Lichtverhältnisse ungenügend, aber auch das zur Verfügung stellen von Futter und Wasser sowie die Hygiene und der Auslauf waren nicht tierschutzkonform.

Ein Fall aus der Gerichtspraxis

Herr A. führt einen Bauernhof mit Nutztieren, auch mit Pferden. Im Laufe der Jahre gab es immer wieder Verstösse gegen das Tierschutzgesetz. A. wurde mehrfach gebüsst. Bei einer Kontrolle stellte der Veterinärdienst im Pferdestall zum wiederholten Male eine zu geringe Deckenhöhe, das Pferd angebunden und auch weitere Tiere tierschutzwidrig gehalten, fest. Ein Tierhalteverbot auf unbestimmte Zeit wurde ausgesprochen. A. führte Beschwerde gegen den Entscheid. Sein Einwand, seine Tierhaltung sei nicht schlechter als diejenige der anderen Bauern, sei unbegründet, entschied das Verwaltungsgericht und wies die Beschwerde ab. (Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen aus dem Jahre 2009)

Portrait über uns

Die Organisation Active for Animals (www.active-for-animals.ch) informiert Tierhalter, Tiervereine und Tierfreunde praxisnah über Rechte und Pflichten im Umgang mit Tieren. Wir bieten zum Tierrecht **Seminare und einen Lehrgang** an. Active for Animals unterstützt den Verein Sternschnuppe für Mensch und Tier (www.sternschnuppe-mensch-und-tier.ch). Dieser setzt sich aktiv für die Verbesserung der Lebensumstände von benachteiligten und verletzten Tiere ein.

Obwohl Aktiv für das Tier GmbH mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, und Vollständigkeit keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen Aktiv für das Tier GmbH werden ausgeschlossen. Die zur Verfügung gestellten Beiträge dienen zur Information von Tierhaltern. Sie sind kein Ersatz für eine Rechtsberatung. Wichtig und zu beachten ist, dass jeder Schadenfall nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann.